

Lufthansa Aviation Training Austria GmbH

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit bestellten Lieferungen und Leistungen, die der Lieferant gegenüber Unternehmen der Lufthansa Aviation Training Austria GmbH ("LAT AT") erbringt, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Sie können durch zusätzliche Vereinbarungen in den einzelnen Bestellungen ergänzt werden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn Ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2. Bestellung und Auftragsbestätigung

2.1 Die LAT AT kann ihre Bestellung bis zum Eingang der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten widerrufen. Die Auftragsbestätigung soll binnen zwei (2) Wochen nach Eingang der Bestellung erfolgen.

2.2 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist die LAT AT nur gebunden, wenn sie der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Auch eine Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen seitens der LAT AT bedeuten keine Zustimmung.

3. Lieferung, Liefertermine und Verzug

3.1 Die vertraglichen Lieferungen haben an den von der LAT AT bestimmten Ort zu erfolgen.

3.2 Liefertermine und Angaben zur Leistungszeit sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der LAT AT. Besteht die vertragliche Leistung in der Herstellung, Aufstellung oder Montage eines Werkes, kommt es auf dessen Abnahme an. Der Lieferant hat der LAT AT vorhersehbare Verzögerungen der Lieferung unverzüglich mitzuteilen. Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur nach vorheriger Absprache mit der LAT AT zulässig.

3.3 Im Falle des Verzuges des Lieferanten stehen der LAT AT die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu. Gerät der Auftragnehmer mit der Einhaltung des vertraglich vereinbarten Liefertermins in Verzug, so ist er verpflichtet, der LAT AT für jeden Werktag, um den der Termin schuldhaft überschritten wird, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 Prozent der Nettoauftragssumme, höchstens jedoch 5,0 Prozent der Nettoauftragssumme, zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch die LAT AT ist nicht ausgeschlossen, die verwirkte Vertragsstrafe wird auf den weiteren Schadensersatz der LAT AT angerechnet. Die LAT AT behält sich vor, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.

4. Verpackung und Transport

4.1 Der Lieferant ist für die ordnungsgemäße Verpackung, unter Berücksichtigung der jeweiligen Versandart, verantwortlich und beweispflichtig. Soweit nicht gesondert geregelt, ist der Lieferant auf seine Kosten verpflichtet, die Verpackung zurückzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Leistungsort für die Rücknahme der Verpackungen ist der Übergabeort der Ware.

4.2 Lieferscheine sind von außen an der Verpackung zu befestigen und müssen die Bestellnummer, die Artikelbezeichnung mit Teilenummer, die Liefermengen sowie Hinweise auf etwaige Teillieferungen enthalten. Lieferungen, die aus mehreren Teilen bzw. Kolli bestehen, sind als zusammengehörig zu kennzeichnen.

4.3 Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versandkosten zu Lasten des Lieferanten. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Lieferanten ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit LAT AT keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Lieferanten.

4.4 Bei Preisstellung frei Empfänger kann der Lieferant die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines vom Lieferanten bestätigten Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen.

4.5 Der Transport der zu liefernden Waren erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Es wird ihm anheimgestellt, für eine Versicherung zu sorgen.

5. Gefahr- und Eigentumsübergang, Urheberrechte

5.1 Beinhaltet die vertragliche Leistung die Herstellung, Aufstellung oder Montage eines Werkes, geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferung von Waren ohne Aufstellung oder Montage mit dem Empfang bei der von der LAT AT angegebenen Empfangsstelle über.

5.2 Mit der Lieferung bzw. der Abnahme werden die bestellten Waren bzw. Werke unmittelbar Eigentum der LAT AT.

5.3 Der Lieferant räumt LAT AT an allen urheberrechtsfähigen Leistungen ausschließliche, frei übertragbare, zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrechte für alle bekannten Verwertungsarten ein. Zur vollständigen oder teilweisen Ausübung der Rechte auch später bedarf es keiner weiteren Zustimmung seitens des Lieferanten.

6. Mängelanzeige

6.1 Die LAT AT wird die gelieferten Gegenstände innerhalb von zwei Wochen nach Annahme auf erkennbare Mängel untersuchen. Mängel der Lieferung hat die LAT AT, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

6.2 Die Ausstellung von Empfangsquittungen und etwa geleistete Zahlungen der LAT AT bedeuten nicht den Verzicht auf mögliche Ansprüche oder Rechte. Alle Gewährleistungsansprüche bleiben erhalten.

7. Preise, Zahlung und Aufrechnung

7.1 Die in den jeweiligen Bestellungen genannten Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Sie sind Festpreise und schließen Nachforderungen aus. Zusätzliche oder

abweichende Lieferungen bzw. Leistungen werden nur vergütet, wenn hierüber zuvor eine schriftliche Nachtragsvereinbarung getroffen wurde.

7.2 Der Inhalt einer Rechnung muss den geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Für jede Bestellung ist eine jeweils separate Rechnung zu erstellen. Die Rechnungswährung muss der Bestellwährung entsprechen. Die Darstellung der Rechnungen hat entsprechend der Struktur der Bestellung zu erfolgen. Die Rechnungen müssen als Bezug die Bestellnummer und das Bestelldatum enthalten. Die Rechnungspositionen müssen als Bezug die Bestellpositionsnummern enthalten, die Leistungsbeschreibung und die Mengenangabe mit Einzel- und Positionspreis. Sofern in Ausnahmefällen keine Bestellung vorliegt, müssen zusätzlich mindestens noch die Abteilung und der Name des Auftraggebers bei LAT AT enthalten sein, die Rechnungsstellung erfolgt in diesem Fall in Euro. Bei Nichtberücksichtigung behält sich LAT AT das Recht vor, die Rechnung zurückzuweisen.

7.3 Grundsätzlich gibt es drei Verfahren für die Rechnungsstellung: Rechnung in Papierform, als PDF-Format via E-Mail oder über die Comarch-Plattform.

7.3.1 Für die Rechnungsstellung über Comarch gilt: Die abrechnungsrelevanten, gemäß Vertrag vorgegebenen Daten sind vom Lieferanten in das Abrechnungstool einzugeben. Nach Eingabe der Daten ist ein Versand von Rechnungen in Papierform oder per E-Mail ausgeschlossen. Die eingegebenen Daten werden elektronisch verarbeitet und LAT AT übertragen. Die Zahlung erfolgt über LAT AT. Ansprüche auf Zahlung können ausschließlich gegenüber LAT AT geltend gemacht werden.

7.3.2 Für die Rechnungsstellung in Papierform gilt: Die Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung an die unten aufgeführte Anschrift zu übermitteln. Zusätzlich zur Rechnungsadresse ist LAT AT als eindeutiger Leistungsempfänger zu vermerken.

Lufthansa Aviation Training Austria GmbH:

iSS DD - Lufthansa Aviation Training Austria GmbH
PO BOX 215
Plynární 1617/10
Prague 7, 170 00
Czech Republic

7.3.3 Für die Rechnungsstellung via E-Mail gilt: Die Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung als PDF-Format an die E-Mail-Adresse der LAT AT zu übermitteln:

LAT.AP.AT@accenture.com

7.3.4 Für die Rechnungsstellung gilt: Zahlungen erfolgen nach 14 Tagen unter Abzug von 3 Prozent Skonto oder nach 30 Tagen ohne Abzug. Die Frist beginnt zu laufen, sobald die Lieferung bzw. Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung bei LAT AT eingegangen ist. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn die LAT AT aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält. Die Fristen beginnen dann nach vollständiger Beseitigung der Mängel zu laufen.

7.4 Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich nach Leistungserbringung und Abnahme bzw. Freigabe der Lieferung durch LAT AT.

7.5 Im Falle einer von LAT AT genehmigten Teillieferung muss die Rechnung einen entsprechenden Hinweis enthalten.

7.6 Gegebenenfalls vereinbarte Anzahlungen und gegen Anzahlungen zu verrechnende Leistungen sind in der Rechnung entsprechend zu kennzeichnen.

7.7 Der Lieferant darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber LAT AT aufrechnen.

8. Gewährleistung

8.1 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen mit folgenden Maßgaben: Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang (Lieferung bzw. Abnahme). Stellen die Lieferungen des Lieferanten Zulieferungen zu Leistungen der LAT AT gegenüber Dritten dar, beginnt der Lauf der Gewährleistungsfrist mit der Lieferung an bzw. Abnahme durch den Auftraggeber der LAT AT.

8.2 Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um die Zeit, während der die mangelhafte Lieferung bzw. Leistung nicht bestimmungsgemäß benutzt werden kann.

8.3 Sofern im Rahmen der Gewährleistung ein Wahlrecht zwischen verschiedenen Formen der Nacherfüllung besteht, so steht dieses Wahlrecht der LAT AT zu.

9. Integrität

Der Lieferant verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Korruption zu beachten. Insbesondere versichert er, dass er Mitarbeitern der LAT AT oder diesen nahestehenden Personen keine unzulässigen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Gleiches Verbot gilt für Mitarbeiter des Lieferanten, Erfüllungsgehilfen und sonstige Dritte, die nach Weisung des Lieferanten handeln.

10. Menschenrechts- und umweltbezogene Pflichten gemäß UN Global Compact und Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“), Grundprinzipien der ILO

10.1 Die Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft („DLH“) ist durch das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - „LkSG“) verpflichtet, in ihren Lieferketten menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise einzuhalten mit dem Ziel,

- geschützte Rechtspositionen zu schützen,
- menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu identifizieren, aufzudecken und zu verhindern,
- Verletzungen menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten aufzudecken und zu beenden und
- sicherzustellen, dass ihre Tochtergesellschaften, einschließlich LAT AT, diese Sorgfaltspflichten gleichermaßen einhalten.

10.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die zehn Prinzipien des UN Global Compact, die fünf Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie die folgenden Ver- und Gebote einzuhalten: Verbot von Kinderarbeit; Verbot von Zwangsarbeit und allen Formen der Sklaverei, Ausbeutung, Erniedrigung und des Missbrauchs; Verbot der Missachtung des Arbeitsschutzes und Schutz vor arbeitsbedingten

Gesundheitsgefahren; Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen; Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung; Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns; Verbot der Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Umweltverunreinigungen; Verbot der widerrechtlichen Verletzung von Landrechten; Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen von Leib und Leben, führen können; Verbot eines über das Vorstehende hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition i. S. d. § 2 Abs. 1 LkSG zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist; Verbot der Herstellung, des Einsatzes und/oder der Entsorgung von Quecksilber gemäß Minamata Übereinkommen; Verbot der Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (persistente organische Schadstoffe - POP) sowie des nicht umweltgerechten Umgangs mit POP-haltigen Abfällen; Verbot der Ein- oder Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens.

10.3 Der Lieferant verpflichtet sich, menschenrechts- oder umweltbezogene Schulungen von solchen Mitarbeitenden sicherzustellen, die für die Minimierung der betreffenden Risiken bei ihm verantwortlich oder diesen ausgesetzt sind. LAT AT kann vom Lieferanten verlangen, die Durchführung und Teilnahme an entsprechenden Schulungen nachzuweisen oder sicherzustellen, dass die betreffenden Mitarbeitenden des Lieferanten an etwaigen seitens LAT AT angebotenen einschlägigen Schulungen teilnehmen.

10.4 Wenn DLH im Rahmen ihrer gemäß LkSG durchzuführenden Risikoanalysen Informationen vom Lieferanten anfordert, um menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken zu identifizieren oder zu bewerten, stellt der Lieferant der DLH die erforderlichen Informationen in ausreichendem Umfang zur Verfügung, soweit geltendes Recht oder vertragliche Vereinbarungen dies zulassen. Der

Lieferant stimmt zu, dass DLH für die Zwecke der Risikoanalyse relevante Informationen über die Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten an einen auf Risikoanalysen spezialisierten Dienstleister übermittelt und dort zum Zwecke der Risikoanalyse im eigenen Auftrag verarbeiten lässt.

10.5 Stellt der Lieferant eine potenzielle Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten in Bezug auf die Leistungserbringung gegenüber LAT AT im eigenen Geschäftsbetrieb fest oder erlangt er auf andere Weise Kenntnis davon, ist er verpflichtet, LAT AT hierüber und seine daraufhin ergriffenen Maßnahmen zu informieren.

10.6 Der Lieferant kooperiert mit LAT AT und unterstützt LAT AT bestmöglich bei den vom LkSG geforderten Maßnahmen mit Blick auf die Beendigung, Vermeidung und Minimierung menschenrechts- und umweltbezogener Risiken und Verletzungen, insbesondere bei der Durchführung gebotener Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

10.7 Der Lieferant verpflichtet sich, auf Aufforderung seitens LAT AT, seine Mitarbeitenden über die Möglichkeit der Nutzung des Beschwerdeverfahrens von Lufthansa Group zu informieren. Informationen über das Beschwerdeverfahren sowie der Zugang dazu sind unter <https://investor-relations.lufthansagroup.com/de/corporate-governance/compliance/hinweisgebersystem.html> abrufbar.

10.8 Einmal im Jahr oder anlassbezogen ist LAT AT berechtigt, eine Prüfung in den Geschäftsräumen und Betriebsstätten des Lieferanten durchzuführen, um menschenrechts- und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen in ihrer Lieferkette zu identifizieren oder zu bewerten und um festzustellen, ob der Lieferant seinen Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer 10 nachkommt („Audit“), wobei LAT AT das Audit durch einen Dritten während der regulären Geschäftszeiten des Lieferanten durchführen lassen kann, der vertraglich oder aus beruflichen Gründen zu Objektivität und Verschwiegenheit verpflichtet ist. LAT AT kündigt dem Lieferanten das Audit schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen im Voraus an. Der Lieferant ist berechtigt, geeignete Maßnahmen zum Schutz seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere Kundendaten, zu treffen. Der Lieferant

trägt die Kosten des Audits, es sei denn, er weist nach, dass ein menschenrechts- oder umweltbezogenes Risiko oder eine Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten nicht besteht.

10.9 Der Lieferant sichert zu, die Erwartungen der Lufthansa Group, die in ihrem Supplier Code of Conduct

(<https://www.lufthansagroup.com/de/lieferanten.html>)

Ausdruck finden, einzuhalten.

10.10 Der Lieferant verpflichtet sich ferner, bestmögliche Anstrengungen zu unternehmen, die Verpflichtungen dieser Ziffer 10 an seine Lieferanten weiterzugeben.

10.11 Stellt LAT AT fest, dass der Lieferant gegen eine der in den Ziffern 9. bis 10.10 aufgeführten Pflichten verstößt, behält LAT AT sich das Recht vor, den mit diesem Lieferanten geschlossenen Vertrag temporär auszusetzen oder – gegebenenfalls auch außerordentlich – aus wichtigem Grund zu kündigen.

10.12 Änderungsvorbehalt: Die vom Lieferanten einzuhaltenden Verpflichtungen nach dieser Ziffer 10 können abhängig von den Ergebnissen der von LAT AT fortlaufend durchgeführten Risikoanalysen jederzeit angepasst werden. Der Lieferant wird von LAT AT hierzu einen (1) Monat vor Inkrafttreten einer etwaigen Anpassung in Kenntnis gesetzt und hat die Möglichkeit dieser binnen zwei (2) Wochen ab Kenntnis zu widersprechen, worauf LAT AT den Lieferanten im Einzelfall nochmal gesondert hinweist.

11. Haftung

11.1 Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere haftet er für alle Schäden einschließlich Folgeschäden, die der LAT AT durch eine nicht vertragsgemäße Lieferung oder Leistung des Lieferanten entstehen, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass er diese Schäden nicht zu vertreten hat.

11.2 Der Lieferant hat für seine Lieferungen und Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, die anerkannten Sicherheitsvorschriften sowie die einschlägigen Unfallverhütungs-, Umwelt- und Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten. Werden diese Regelungen nicht beachtet, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt. Die LAT AT kann

einen sich eventuell daraus ergebenden Schaden beim Lieferanten geltend machen.

12. Rechte Dritter

12.1 Der Lieferant haftet dafür, dass die erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind, es sei denn, er hat die Rechtsverletzung nicht zu vertreten.

12.2 Im Verletzungsfall nach 12.1 stellt der Lieferant LAT AT auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Verbindlichkeiten frei, die dadurch entstehen, dass eine Leistung mit behaupteten Rechten Dritter, insbesondere mit Rechten des gewerblichen Rechtsschutzes, belastet ist. Entsprechendes gilt bei ausländischen Schutzrechten, die der Lieferant gekannt oder grob fahrlässig nicht gekannt hat.

12.3 LAT AT wird den Lieferanten von der Geltendmachung solcher gegen sie gerichteter Ansprüche unverzüglich unterrichten. Der Lieferant wird LAT AT bei der Abwehr dieser Ansprüche angemessen unterstützen und dabei anfallende Kosten, insbesondere Prozess- und Rechtsanwaltskosten, übernehmen. Soweit LAT AT aus Rechtsgründen Abwehr- oder Verteidigungsmaßnahmen vorbehalten bleiben, hat LAT AT Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der geschätzten Verteidigungskosten.

12.4 Wenn die Nutzung der vom Lieferanten erbrachten Leistungen durch eine gerichtliche Entscheidung untersagt ist oder wenn nach Auffassung einer Partei eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten droht, wird der Lieferant für Abhilfe sorgen, es sei denn, er hat die Verletzung nicht zu vertreten. Diese Abhilfe kann darin bestehen, dass der Lieferant der LAT AT die streitigen Rechte verschafft oder seine vertraglichen Leistungen auf eine Weise ändert oder neu erbringt, dass keine Schutzrechte mehr verletzt werden. Unterbleibt eine Abhilfe oder bleibt sie erfolglos, ist LAT AT zum Rücktritt berechtigt.

13. Pläne, Unterlagen, Zeichnungen

Zur Verfügung gestellte Pläne, Zeichnungen und sonstige Unterlagen bleiben im Eigentum der LAT AT. Sie sind nach Beendigung des Auftrags unverzüglich zurückzugeben.

14. Geheimhaltung und Datenschutz

14.1 Sämtliche vertrags- und personenbezogenen Daten (gleich, ob in schriftlicher, mündlicher oder sonstiger Form) unterliegen der Geheimhaltung und zwar auch dann, wenn sie nicht entsprechend gekennzeichnet sind. Der Lieferant verpflichtet sich zur vertraulichen Behandlung dieser Daten, es sei denn, diese sind ohnehin allgemein zugänglich oder ausdrücklich zur Veröffentlichung bestimmt oder ohne Vertragsbruch rechtmäßig von Dritten später erworben. Jede Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte bedarf der Zustimmung seitens LAT AT. LAT AT ist berechtigt, vertrauliche Information an mit ihr verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 Deutsches Aktiengesetz (AktG) weiterzugeben.

14.2 Die den Datenschutz betreffenden gesetzlichen und betrieblichen Bestimmungen sind zu beachten. Der Lieferant wird die Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, die mit der vertraglich geschuldeten Leistung in Berührung kommen, entsprechend verpflichten und der LAT AT die Niederschrift dieser Verpflichtung auf Wunsch aushändigen. Soweit eine Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag erfolgt, haben die Parteien unverzüglich eine Datenschutzvereinbarung nach den Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) abzuschließen.

14.3 Der Lieferant verpflichtet sich, auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus Stillschweigen über die bekannt gewordenen Daten zu wahren. Der Lieferant verpflichtet sich, nach Beendigung dieses Vertrages sämtliche Daten und Unterlagen an LAT AT zurückzugeben oder – sofern LAT AT dies wünscht – zu vernichten.

15. Nennung als Referenz

Der Lieferant darf nur nach vorheriger Zustimmung der LAT AT mit seiner Geschäftsverbindung zu LAT AT werben.

16. Konzernverrechnung

LAT AT ist berechtigt, sämtliche fälligen und nichtfälligen Forderungen des Lieferanten, gerichtet gegen LAT AT oder gegen ein mit LAT AT im Sinne von § 15 Deutsches Aktiengesetz (AktG) verbundenes Unternehmen, mit eigenen Forderungen oder Forderungen der genannten

Gesellschaften zu verrechnen. Eine Liste der mit LAT AT im Sinne von § 15 Deutsches Aktiengesetz (AktG) verbundenen Unternehmen, zu denen insbesondere die Deutsche Lufthansa AG, die Lufthansa Technik AG, die Lufthansa Cargo AG, und die Lufthansa Systems GmbH & Co. KG gehören, wird auf Wunsch übersandt.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

17.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferanten und der LAT AT findet das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG), sowie der kollisionsrechtlichen Bestimmungen Anwendung. Vertragssprache ist Deutsch. Bei Benutzung anderer Sprachen ist der deutsche Wortlaut maßgebend.

17.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch in Urkunds- und Wechselprozessen, aus oder in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis, seiner Entstehung, Wirksamkeit oder Beendigung ist der Gerichtsstand Wien, Republik Österreich.